

Bewirtungskosten

Die Abziehbarkeit von Bewirtungskosten ist an strenge formale Vorgaben geknüpft. So müssen die **Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen** enthalten.

Werden die **Bewirtungsleistungen in einer Gaststätte** erbracht, **gelten leicht verminderte Nachweispflichten**. Hier sind neben der **Rechnung des Gastwirts lediglich Aufzeichnungen über die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung** erforderlich. Übersteigt die Rechnung den Betrag von 250 EUR (brutto) nicht, geltend ertragsteuerlich die gleichen Erleichterungen bei den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung wie in der Umsatzsteuer (Kleinbetragsrechnung).

Damit muss die Rechnung des Gastwirts in diesen Fällen beispielsweise nicht Name und Anschrift des Leistungsempfängers aufweisen (vgl. BFH-Urteile jeweils vom 18.04.2012, Az. X R 57/09 und X R 58/09).

HINWEIS:

Die erforderliche Bezeichnung des Leistungsempfängers kann auch noch im Rechtsbehelfsverfahren nachgeholt werden. Allerdings kann sie nur vom Gastwirt selbst oder dessen Bevollmächtigten vorgenommen werden (BFH-Urteil vom 27.06.1990, Az.: I R 168/85 m.w.N.).

Da mittlerweile viele Gaststätten elektronische Registrierkassen verwenden, sind erforderlichen Angaben für Bewirtungsbelege meist ohnehin auf den maschinell erstellten Quittungen enthalten.

Problematisch ist in der Regel dagegen bei **Rechnungen über 250 EUR** die Angabe von Name und Anschrift der bewirtenden Person. Zur Erfüllung dieser formalen Anforderung bestehen z.B. folgende Möglichkeiten:

- Handschriftlicher Vermerk auf dem Bewirtungsbeleg durch den Gastwirt oder dessen Bevollmächtigten mit Unterschrift
- Angeheftete Visitenkarte an den Bewirtungsbeleg mit Stempel der Gastwirtschaft über beide Dokumente und Unterschrift des Gastwirts oder dessen Bevollmächtigten
- Firmenstempel der bewirtenden Person aber mit Unterschrift des Gastwirts oder dessen Bevollmächtigten
- evtl. Splitten der Rechnung

HINWEIS:

Eine Kreditkartenüberweisung, durch welche der Steuerpflichtige die Zahlung des Rechnungsbetrages zweifelsfrei nachweisen kann, ersetzt die fehlende Angabe der bewirtenden Person auf der Rechnung nicht (vgl. BFH-Urteil vom 18.04.2012, Az. X R 57/09)